

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren

Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“ in der Gemeinde Quitzdorf am See

(Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtung)

vom 18. August 2010, in der Fassung der Änderung vom 30. November 2011,
vom 30. November 2016, vom 13. Dezember 2017, vom 26. Juni 2024, vom 26. Juni 2025
und vom 02. Juli 2026.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Quitzdorf am See in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“ der Gemeinde Quitzdorf am See im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“ der Gemeinde Quitzdorf am See erhebt die Gemeinde Quitzdorf am See Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei einem Wechsel der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung (Krippe/Kindergarten) ist für die Beitragsbemessung jeweils das Alter des Kindes zum 01. des Monats ausschlaggebend. Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Bei Gastkindern erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 9.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 bis 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgesetzt:

1. bei der Betreuung als Krippenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden mit 16 %,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden mit 22 %, der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes der jeweiligen Betreuungsart.

Die Elternbeiträge werden mathematisch auf die nächsten 5 € gerundet. Die maximale jährliche Steigerung des monatlichen Elternbeitrages beträgt 20 €.

Die Beitragsanpassung erfolgt immer zum 01. Januar des Folgejahres.

- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine längere Betreuungsdauer als 9 Stunden vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:
1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG: 25,00 Euro pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG: 15,00 Euro pro Monat.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
- für das 2. Kind um 30 %
 - für das 3. Kind um 70 %
 - ab dem 4. Kind um 90 %.

Bei Alleinerziehenden ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

- für das 1. Kind um 5 %
- für das 2. Kind um 35 %
- für das 3. Kind um 75 %
- ab dem 4. Kind um 95 %.

Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile bzw. ein Elternteil mit einem Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge ist der Landkreis Görlitz, Dezernat IV, Gesundheit und Soziales, Außenstelle Niesky, Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky. Bis zur Erteilung des Bescheides zur Übernahme des Elternbeitrages durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Quitzdorf am See zu entrichten. Sind Beiträge bereits durch die Personensorgeberechtigten gezahlt worden, die durch Bescheid vom Landratsamt übernommen werden, werden diese umgehend an die Personensorgeberechtigten zurückerstattet.

- (5a) Wird der Elternbeitrag durch das Jugendamt des Landkreises Görlitz übernommen, entscheidet dieses über die tägliche Betreuungsdauer. Personensorgeberechtigte, deren Elternbeitrag für eine geringere tägliche Betreuungsdauer als mit Betreuungsvertrag vereinbart vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, haben die Differenzkosten zwischen der täglichen Betreuungsdauer sowie auch die Differenz des Ermäßigungsbetrages für das 2. Und weitere Kinder zu tragen.“
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung eines Kinderkrippenkindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro,
 2. für die Betreuung eines Kindergartenkindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro,
 3. für die Betreuung eines Hortkindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,00 Euro.
- Weitere Entgelte im Sinne dieses Absatzes werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde. Bei Hortbetreuung in den Ferien muss ab dem 1. Tag gezahlt werden.
- (6) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 2,00 Euro pro Tag erhoben.
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 6,00 Euro je angefangene viertel Stunde erhoben.
- (8) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte erhoben:
1. für die Betreuung eines Kinderkrippenkindes:
 - 12,00 Euro pro Tag (bei tagweiser Betreuung)
 - 40,00 Euro pro Woche (bei wochenweiser Betreuung)
 2. für die Betreuung eines Kindergartenkindes:
 - 10,00 Euro pro Tag (bei tagweiser Betreuung)
 - 35,00 Euro pro Woche (bei wochenweiser Betreuung)
 3. für die Betreuung eines Hortkindes:
 - 5,00 Euro pro Tag (bei tagweiser Betreuung)
 - 20,00 Euro pro Woche (bei wochenweiser Betreuung).
- (9) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise oder wochenweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen sind Gastkinder.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelt

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Quitzdorf am See festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Quitzdorf am See ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
- (2) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 18.08.2010 30.11.2011 30.11.2016 13.12.2017

26.06.2024 26.06.2025 02.07.2026

In-Kraft-Treten am: 01.09.2010 01.01.2012 01.01.2017 01.02.2018

01.08.2024 01.09.2026 16.07.2026